

N. I.

MEMORIALE

an Eine Hochlöbl. allgemeine

Reichs = Versammlung

in Regensburg,

von der Chur = Trierischen Gesandtschaft
in puncto Moderationis,

der dem Churfürstenthum Trier auf ewig incorporirten fürstlichen
Abtey Prüm, nebst dem Churfürstenthum Trier obliegenden Reichs = Creys
und Cameral = Unterhalts = Anschlag, absonderlich angefügten

QUANTI,

Samt beygefüigten Creys = Ausschreibamtlichen Testimonialien.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten,
Fürsten und Stände, zu gegenwärtigen Reichstag Ge-
vollmächtigte, vortrefliche Rätthe, Botschafter,
und Gesandte,

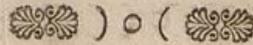
Hochwürdige, Hoch = und Wohlgebohrne,
Hochedelgebohrne, Hochedle, Bestrenge, Best = und
Hochgelahrte, Hoch = und Vielgeehrte Herren!

Sleichwie allen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten,
Fürsten und Ständen, welche sich in dem Cammerge-
richts = Matricular = Anschlag prägravirt befinden, durch
ein allergerechtest (unter dem 15. Decembr. 1719. aus-
gefallen = und nachgehends von Jhro Kayserl. Majestät allergnä-
digst ratificirtes) Reichs = Gutachten vorbehalten worden, ihre
dißfalls habende Beschwerde bey gegenwärtigen hochlöblichen
Reichs = Convent, vermittels Anführung erheblicher Causalien,
und

und Beybringung Reichs = Constitutions = mäßiger Testimonialien anzuzeigen, und um billigmäßige Moderation nachzusuchen, solches auch von verschiedenen nicht ohne sonderbaren Effect geschehen.

Also hätten Ihre Churfürstliche Durchläucht zu Trier zwar wohl bey nahe vor allen Ursache gehabt, sich dessen auch sogar respectu Ihres Churfürstenthums, und Erz = Stiftischen Landen zu bedienen, als von welchen in Reichskündiger Notorietät beruhet, daß sie nicht allein unter allen, die mit Ihnen in Gleichheit der Last und Ration stehen, die geringste und unvermögendste, sondern auch der unglücklichen Situation halber denen feindlichen Überfällen gegen Frankreich solchergestalt exponirt sind, daß bey allen in nächst = vorig = und jeko instehenden Sæculo verführten, vieljährigen grundverderblichen Reichs = Kriegen, jederzeit der erste feindliche Wuth, und mit demselben eine solche entsetzliche Verhergung, Armut und Schuldenlast (bekanntlich zu des Reichs unmittlbaren Dienst und Nutzen) auf Dieselbe zuruck gefallen, deren Tilgung augenscheinlich die Kräfte des Erz = Stifts übersteiget, mithin darzu von der Sparsamkeit derer Landesherren und Successorum um so weniger etwas zureichiges zu erwarten ist, als die alleinige Verzinsung sothaner Capitalien den größten Theil deren Erz = Stiftischen Einkünften absorbiret, und noch hierüber dem Erz = Stift den Last auf dem Hals zuruck läßt, drey ansehnliche Reichs = Gränz = Vestungen zu unzweifelbarer Sicherheit, Bedeckung und Vorthail des gesammten Reichs zu unterhalten, mithin sich allenthalben weit über die Proportion des Vermögens anzugreifen; Dessen gleichwohl ohnerachtet Höchstgedacht = Ihre Churfürstliche Durchläucht des patriotischen Entschlusses leben, lieber sothane Belästigung, so hart solche auch Sie und Dero erarmte Unterthanen nur immer drucken möge, mit Geduld zu übertragen, als andern zu schädlicher Nachfolg einen offentlichen Eingang zu machen. Sie können jedoch bey allen diesen sich anzuführen nicht entbrechen, wie daß Deroselben erst vor kurzen Tagen, zufälliger Weis, zur eigentlichen Wissenschaft gediehen, wasgestalt mit und neben denen Beschwerden, welche dem Churfürstenthum in Reichs = Creys = und Cammergerichtlichen Anlagen obliegen, demselben ein besonderes Quantum, der fürstlichen Abtey Prüm halber zugelegt sey, welche dem Erz = Stift Trier in dem fünfzehenden Jahrhundert von denen allerhöchsten Oberhäuptern auf ewig einverleibt worden; Alldieweilen es aber mit besagter Abtey die wahre Beschaffenheit hat, daß davon bey nahe der wenigste Theil dormalen annoch in Erz = Stiftischen Händen ist, und namentlich

Erstens beyde Herrschaften Arance und Loncin von dem Hochstift Lüttich, auch



Zweytens, die an der Maas liegende Herrschaften Fumay, Feypin und Revin, von der Cron Spanien, dann von der Cron Frankreich dem Erz = Stift Trier, und der fürstlichen Abtey quoad superioritatem territorialem, & omnes inde emanantes fructus & emolumenta, einfolglich auch die landsherrliche Schätzungen entzogen worden, und bis auf die heutige Stund gegen den Litterlichen Inhalt des Ryswickischen und darauf erfolgten Baadischen Friedens auch aller gehörigen Orts öfters eingewendeten beweglichen Vorstellungen ungeachtet, noch vorenthalten werden, dergestalten

Drittens, daß die ganze Abtey Prüm, und die bey selbiger übrig gebliebene Landen jährliches nur tausend fünf hundert Rthlr. (wornacher gleichwohl die Reichs = Creys = und Wezlarische Cammer = Zieler angeschlagen, und abgemessen werden müssen) und ein mehrers nicht beytragen: und

Viertens, die wenige in der Eifel gelegene noch übrige Güter in einem ganz undankbaren Boden, und rauher Wildniß bestehen, die daselbst wohnende Unterthanen auch, aus selbigen kümmerlich die Lebens = Nothdurft erzwingen können, und gleichwohl in dem letztern Krieg eben wie in denen vorigen geschehen, allerhand Lasten, Erpressungen und Drangsalen (welche durch feindliche sowohl als deren hohen Herren allirten Völker und Armeen, Durchzüg, Postirungen, Campementen, Winterquartiere und Fouragirungen zu entstehen pflegen, wie dann auch von dem Marechal de Tallard die sogenannte Burgundische Creys = Troupen mehrmalen durch selbige Landen geführet, und bey solcher Gelegenheit verschiedene Dörter mit erweckten Brand völlig in Asche gelegt worden) ausstehen und übertragen müssen, inmassen der bekante französische Partisan la Croix, und der denselben gefolgeter de Thier das in der Abtey Prüm gelegene Burgschloß Schönecken mit vieler Mannschafft den letztern Krieg hindurch, und bis zu erfolgter Ratification des Baadischen Friedens besetzt gehalten, auch daraus die benachbarte Landen zu abtragenden Contribution und Brandschätzungen, mithin die prümische Unterthanen zu fast täglich hergebenden vielen Ordonanz = Pferden angenöthiget, und selbige dadurch gänzlich zu schanden gerichtet, und einen unerseßlichen Schaden verursacht hat, als welchen noch mehr bey der lezt = vorgewesenen Belägerung vor Landau durch diese angenöthigte Zumuthung vergrößert worden, dergestalten, daß dahin sammtliche prümische Unterthanen zu diesen acht ganze Tag entfernten Ort die Hand = und Spann = Dienste leisten, auch endlich Pferd und Karren zuruck lassen müssen, darnacher aber mit der unter das Hornviehe eingeriffener Seuche und Mortalität den lezten Herzensstoß empfangen haben, und solchen in langen Jahren, oder besorglich gar nicht, werden überwinden können.

Nach =

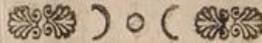
Nachdeme nun daraus sonnenklar erscheint, daß bey diesen Reichskündigen Umständen, zumal aber der vorerzehnten Dismembrir- und Entziehung deren ansehnlichsten, den besten Theil der Abtey Prüm ausmachenden Herrschaften und Lande, nicht allein besagte Abtey keineswegs in dem Stand sey, die vorige Onera zu ertragen, sondern auch Jhro Churfürstlichen Durchläucht fast ohne Gewissens-Gefahr nicht zuzumuthen, dieselbige denen übrigen verarmten, und ohne diß überflüssig beschwerten Unterthanen, noch länger anhalten zu lassen; Als haben Jhro Churfürstliche Durchläucht gnädigst mir befohlen, solche in der offenbaren Warheit bestehende Motiva und Bewegursachen dem hochlöblichen Reichs-Convent vorzustellen, und zu Dero hochvernünftigen Überlegung, wo nicht den völligen Nachlaß, doch zum wenigsten die Moderation bis auf den überbleibenden vierten Theil zu untergeben; Da übrigens zu Euer Excellenz, Hochwürden und meinen hochgezeigt auch hoch- und vielgeehrtesten Herren Gemüths-Billigkeit das zuversichtliche Vertrauen setze, es werden Dieselbige alles dieses in behörige Consideration ziehen, und Jhro Churfürstlichen Durchläucht zu Trier, oder vielmehr Dero fürstlichen Abtey Prüm die ansüchende Moderation nicht allein der vor Augen liegenden Billigkeit nach wiederfahren lassen, sondern auch, der vielleicht verflössenen Zeit ohngehindert, darzu um so mehr geneigt seyn, als Jhro Churfürstliche Durchläucht und Sie durch mich nochmal warhaftig versichern lassen, daß der obgedachte Umstand vormalen niemals bey ihnen bekant gewesen.

Welches Höchst-erwehnte Se. Churfürstliche Durchläucht gegen Dero Herren Mit-Churfürsten, Fürsten und Stände bey allen Vorkommenheiten geziemend zu verschulden, gegen Euer Excellenz, Hochwürden und meinen großgünstig-hoch- und vielgeehrten Herren aber in geneigt-auch gnädig- und gnädigstem Willen zu erkennen unvergessen seyn werden. Wormit unterschriebener Gesandte zu allerseits Gunst, Gewogenheit und Freundschaft sich bestens recommendiret, und beständig verharret

Euer Excellenzien, Hochwürden,
und meiner Großgünstig-Hoch-
und vielgeehrten Herren

Regensburg den 17. Julii 1722.

Dienstbereitwilligst = ergebenster
Christoph Heinrich Zeller, Freyherr von
Ettmanstorf.



In Gottes Gnaden, Wir Carl Philipp Pfalzgraf bey
 Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister
 und Churfürst, in Bayern, zu Gütlich, Cleve und Berg Her-
 zog, Fürst zu Mörz, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Markt
 und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ic. Thun kund, und fügen
 hiemit männiglich zu wissen, wasgestalt unsers Herrn Brudern
 und Churfürsten zu Trier Vbden Uns, als des Ober-Rheinischen
 Creyses mit-ausschreibenden Fürsten dasjenig, was Dieselbe, we-
 gen ihrer fürstlichen Abtey Prüm Matricular-Moderations-Ge-
 suchs an die Reichs-Versammlung zu Regensburg gebracht ha-
 ben, des mehrern zu vernehmen gegeben, mit dem freund-brü-
 derlichen Ersuchen, daß wir sothanes Dero allerdings billig- und
 gerechtes Anbringen von unsers mit obhabenden Ober-Rheini-
 schen Creys-Ausschreibamts-wegen mit denen gewöhnlichen Te-
 stimonialibus begleiten mögten; Nachdeme wir nun diesem wohl-
 gegründeten Ansuchen statt zu thun, Uns um so weniger entzie-
 hen können, da die von Sr. Vbden deßfalls angeführte hiebey ver-
 wahrte Causales oder Bewegursachen Reichs- und Creys-kündig,
 mithin also bewandt seyn, daß darüber, Unsers Erachtens, ein
 weiters nicht erfordert werden mag, und Wir solche zu einem
 gedenlichen Reichs-Schluß allerdings qualificiret zu seyn, gänzlich
 davor halten müssen; Als haben wir es auch hiemit geziemend zu
 bezeigen, und sothane Moderations-Angelegenheit obigen Endes
 bestermassen zu recommondiren, und diß Unser aufrichtige Zeug-
 niß mittels eigenhändiger Unterschrift und hervorgedruckten ge-
 heimen Cammer-Canzley-Secret-Insigels zu bekräftigen, nicht
 umhin seyn mögen. Schwesingen den siebenden Septembr. 1722.

Carl Philipp Churfürst.

